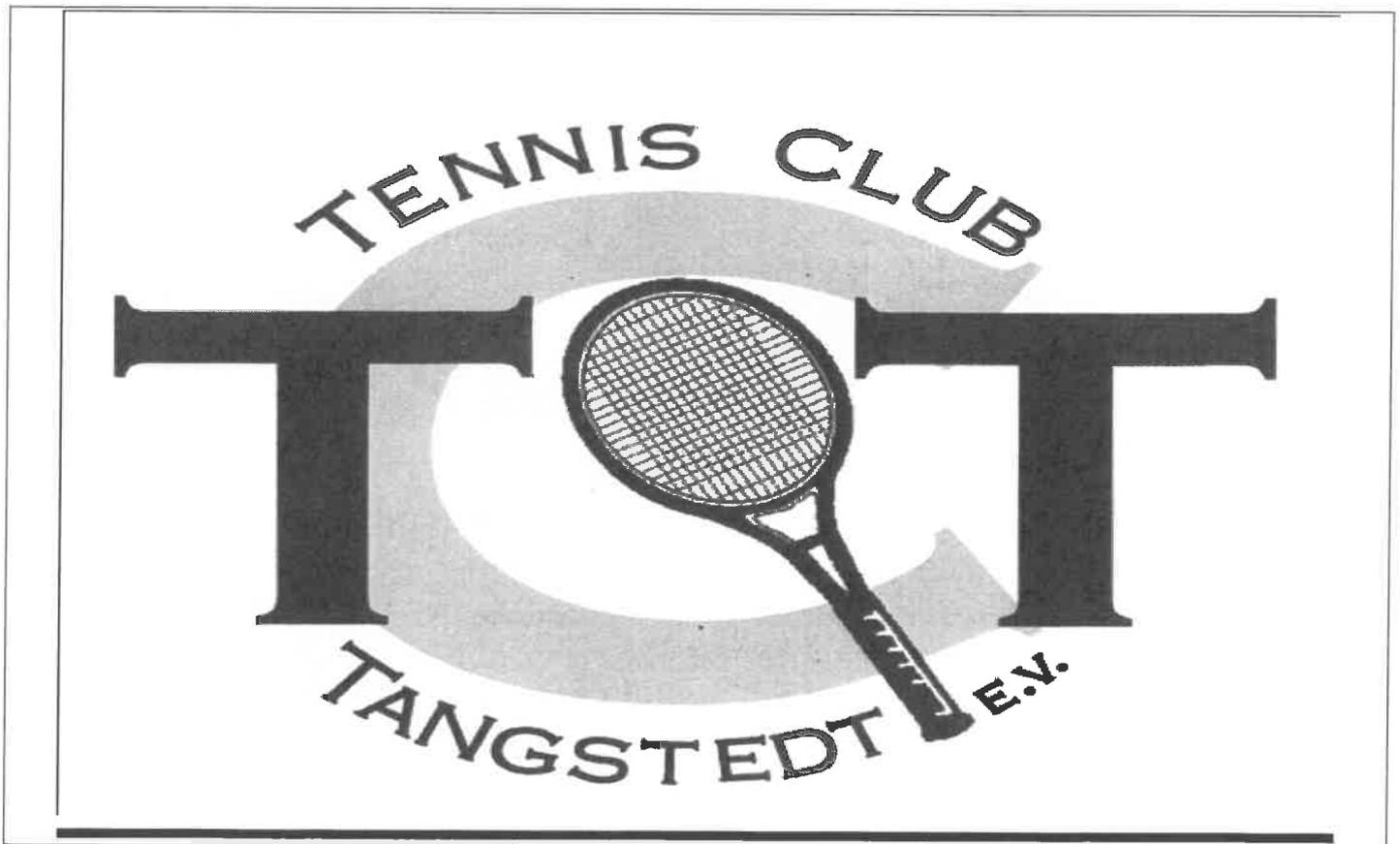


*Satzung des
Tennisclub Tangstedt e.V.*



Satzung des Tennisclub Tangstedt e.V.

Einleitend:

Die generelle Führungsstruktur des TCT findet sich im **Anhang 1** dieser Satzung und ist nicht offizieller Bestandteil dieser Satzung, d.h. eine Änderung der Inhalte (Teilnehmer) bedeutet nicht eine Satzungsänderung, Neubesetzung des geschäftsführenden Vorstandes ausgenommen.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im **Anhang 2** dieser Satzung beschrieben und können auf Grund neuerer bzw. besserer Erkenntnissen jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand ergänzt und korrigiert werden. Dies soll in unbedeutenden Fällen nicht zu einer Satzungsänderung führen.

Präambel / Code of Condex:

Jedes Mitglied des TCT ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Mitarbeiter des Vereins zu beachten und ihnen Folge zu leisten.

Es ist das Ziel des TCT, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten auf der Sportanlage des Vereins und das Verhalten eines jeden Mitgliedes des TCT als Gast eines Fremdvereines.

Inhalte:

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitglieder,

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 3.1 Rechte der Mitglieder

§ 3.2 Pflichten der Mitglieder

§ 3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge und Gebühren

§ 5 Organe des Vereins und deren Verantwortung (Hinweise auf Stellenbeschreibungen)

§ 4.1 Der Vorstand (Geschäftsführender Vorstand)

§ 4.2 Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)

§ 4.3 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder, Beitragsfreie Mitglieder

§ 4.4 Kassenprüfung und weiterer Mitarbeiterkreis

§ 6 Mitgliederversammlung, Stimmrecht, Wahlen und Wählbarkeit

§ 7 Datenschutz / Versicherungen/ Haftpflicht

§ 8 Auflösung des Vereins

§ 9 Schlussfassung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

*Ziff. 1: Der Verein führt den Namen Tennis - Club Tangstedt e.V. mit der Abkürzung TCT.
Im Verlaufe dieser Satzung wird diese Abkürzung TCT verwendet.
Als Gründungsdatum gilt der 23. Dezember 1972.*

*Ziff. 2: Die Clubanlage des TCT mit Clubhaus und 6 Tennisplätzen, ebenso die postalische
Anschrift ist*

*Tennisclub Tangstedt e.V.
Sommerwiesendamm
22889 Tangstedt,
Internet-Kontakt: www.tennis-club-tangstedt.de*

Ziff. 3: Der TCT ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Norderstedt eingetragen

Ziff.4: Das Geschäftsjahr des TCT ist das Kalenderjahr.

Ziff.5: Die Vereinsfarben sind SchwarzGelb, das Vereinswappen ist:



*Ziff. 5: Der TCT ist Mitglied im Tennisverband Schleswig - Holstein sowie im Tennis-
Bezirksverband Süd des Tennisverbands Schleswig-Holstein.
Für einzelne Vertreter von Mannschaften ist im Ausnahmefall eine Teilnahme an
Meden- und Punktspielen spielen anderer Bezirks- und Landesverbände möglich.*

§ 2 Zweck des Vereins

Ziff. 1: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziff.2: Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des Tennissportes. Besonderes Anliegen gilt den sportlichen Übungen und Leistungen. Sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe innerhalb des TCT sowie im Vergleich mit anderen Vereinen stehen dabei im Vordergrund.

Ziff.3: Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen erfolgen ausschließlich zum nachgewiesenen Kostenausgleich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Ziff.4: Die Mitglieder und seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Ziff.5: Der TCT bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Der TCT ist politisch und religiös neutral.

Ziff. 6: Der TCT, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Mitglieder

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Ziff. 1: Mitglied im TCT kann jede unbescholtene Person werden. Bewerber unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung zur Aufnahme durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter.

Ziff.2: Der Antrag zur Aufnahme in den TCT muss schriftlich gestellt werden.

Ziff. 2: Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand (mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes) bestätigt die Aufnahme. Die Aufnahme aus berechtigten Gründen (z.B. zweifelhafter Ruf, bekanntes unsportliches Verhalten bei anderen Vereinen) ablehnen. Gegen eine Ablehnung kann eine Beschwerde beim Ehrengericht eingereicht werden, das über den Fall binnen 6 Wochen zu entscheiden hat. Ein Einspruchsrecht bei weiteren rechtlichen Instanzen besteht nicht.

Rassistische, parteipolitische oder religiöse Gründe sind keine Ablehnungsgründe.

Ziff.3: Mit dem Stellen des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller bzw. dessen Erziehungsberechtigter die Satzung des TCT in allen Punkten an.

Ziff.4: Mitgliedern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, steht das Recht auf Anhörung in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind jedoch auf der Mitgliederversammlung nicht abstimmungsberechtigt.

Ziff.5: Arten der Mitgliedschaften

Der TCT kennt folgende Mitgliedschaften

- a) Aktive Mitglieder*
- b) Passive Mitglieder*
- c) Ehrenmitglieder*
- d) Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren*
- e) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren*
- f) Mitglieder mit besonderem Status (Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Behinderte)*

Die einzelnen Mitgliedschaften unterscheiden sich sowohl durch Rechte als auch durch unterschiedliche Beiträge:

Die Beitragssätze werden jeweils von der Mitgliedschaft im Rahmen der Mitgliederversammlung freigegeben und sind nicht Bestandteil dieser Satzung, d.h. eine Beitragsänderung bedeutet nicht automatisch eine Satzungsänderung.

a) Aktive Mitglieder:

Alle Mitglieder ohne speziellen Status

b) Passive Mitglieder:

Alle Mitglieder, die auf schriftlichen Antrag am Spielbetrieb des TCT nur noch sehr begrenzt teilnehmen möchten und die den TCT z.B. durch Spenden, aber auch durch einen reduzierten Jahresbeitrag positiv fördern möchten.

Der TCT stellt den passiven Mitgliedern die Anlage zum Spielen für eine geringe Benutzungsgebühr (festgelegte Gastspielstunden) zur Verfügung.

c) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder haben sich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft um den TCT oder durch außerordentliche Unterstützung (auch als Nicht-Mitglieder) verdient gemacht. Sie werden für diese Art der Mitgliedschaft während einer Mitgliederversammlung von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen und müssen dann von > 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in dieser speziellen Form der Mitgliedschaft bestätigt werden.

Ehrenmitglieder brauchen während der Wahl in der Mitgliederversammlung nicht anwesend zu sein. Sie haben die vollen Rechte von ordentlichen Mitgliedern, bezahlen aber keinen Beitrag an den TCT.

Ehrevorsitzende können (ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

d) Jugendliche unter 18 Jahren

Jugendliche könne an Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind auch diskussions- aber nicht abstimmungsberechtigt (siehe § 3.2 , Ziff. 1)

e) Mitglieder mit besonderem Status

Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner erhalten nach Ausweissvorlage auf die üblich festgelegten Mitgliederbeiträge eine Reduzierung. Diese

*Reduzierung auf den normalen Beitragssatz entfällt, sobald der reduzierende Faktor (Alter, Ausbildung, Zeit, Behinderung) weggefallen ist.
Eine Anmeldung für diesen Status sowie die Rückmeldung in den Normalstatus bei der verantwortlichen Kassenstelle obliegt dem Zahlungspflichtigen.
Die finanzielle Realisierung dieses Sonderstatus erfolgt nur jeweils zum Jahreswechsel.*

Ziff.6: Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den TCT und der Entrichtung des Aufnahmebeitrages.

§ 3.2 Rechte der Mitglieder

*Ziff.1: Alle Mitglieder (auch unter 18 Jahren) können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Diskussions- und vorschlagsberechtigt sind alle Teilnehmer.
Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre.*

Ziff. 2: In den geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB können nur Mitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, für den erweiterten Vorstand muss das Mitglied das 18. Lebensjahr erreicht haben.

Ziff.3: Alle Mitglieder haben in Übereinstimmung mit §3.1 Ziff. 5 das Recht zur Nutzung der gesamten Sportanlage des TCT.

§ 3.3 Pflichten der Mitglieder

Ziff. 1: Jedes Mitglied verpflichtet sich mit dem Beitritt in den TCT, diese Satzung und die der übergeordneten Verbände zu befolgen.

Ziff. 2: Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebühren und Beiträge sind pünktlich zu entrichten. Eine der Bedingungen im Mitgliedsaufnahmeantrag ist die Freigabe des Bewerbers zur Einzugsberechtigung des TCT für fällige Beiträge und Beträge des TCT.

*Ziff. 3: Zur Kostenreduzierung werden vom TCT hauptsächlich e-Mails an die Mitglieder bei Rundschreiben - ähnlichen Mitteilungen versandt. Darunter fallen auch Einladungen zu Mitgliederversammlungen. Diese erhalten dadurch einen offiziellen Charakter.
Die Mitglieder erteilen dem TCT das Recht, Adressdaten und E-Mail-Anschriften in der jährlichen TCT-Information im Clubhaus offenzulegen.*

Ziff. 4: Bei Veränderung der Adress-und Kontodaten ist es Pflicht des Mitgliedes, die Kassenstelle des TCT hiervon in Kenntnis zu setzen.

*Ziff. 5: Zur Pflege und Erhaltung der Clubanlage verpflichten sich alle Mitglieder zu einer in der Mitgliederversammlung festgesetzten Ableistung von Arbeitsstunden auf der TCT- Anlage. Die Termine zu dieser Ableistung von Arbeitsleistung werden den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben.
Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden werden in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt, ebenso die Höhe der finanziellen Erstattung im Falle einer Nichtableistung dieser Arbeitsstunden.*

Befreiung von der Ableistung dieser Arbeitsstunden bzw. deren finanziellem Ersatz kann nur auf Antrag bei körperlichen Behinderungen gewährt werden.

§ 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Ziff. 1: Durch den Tod des Mitgliedes

Ziff. 2: Durch Austritt aus dem TCT kann zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren erfolgt diese Kündigung mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Die Beiträge sind bis zu diesem 31. Dezember zu entrichten und die Arbeitsleistungen abzuleisten. Diese Kündigung muss bis zum 30. September des Kündigungsjahres beim Vorstand des TCT eingegangen sein.

Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des 31. Dezember und wird durch den TCT schriftlich bestätigt.

Ziff. 3: Durch Ausschluss aus dem Verein kann durch den geschäftsführenden Vorstand in folgenden Fällen erfolgen:

- *Bei vereinsschädigendem Verhalten*
- * bei grobem Vergehen gegen die Satzung*
- * bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des TCT*
- * bei Behinderung der Bezahlung von Beiträgen über 6 Monate*

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt. Gegen diesen Ausschlussbescheid kann das Mitglied beim Ältestenrat Einspruch einlegen, der innerhalb von 2 Wochen eine Entscheidung fällt. Diese Entscheidung ist für den TCT endgültig.

Sollte es zu einem Ausschluss kommen, ist der Termin fristlos und das betroffene Mitglied hat umgehend alle vereinseigenen Gegenstände (Schlüssel, Akten, Kassen, etc.) abzuliefern und alle offenstehenden Restbeträge zu begleichen.

Die Nutzung der Anlage ist dem betroffenen Mitglied mit sofortiger Wirkung untersagt.

§ 4 Beiträge und Gebühren

Ziff. 1: Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird in der Mitgliederversammlung für das Jahr festgesetzt. Beiträge und Gebühren werden mit Einzugsermächtigung abgerufen. Diese Einzugsermächtigung hat das Mitglied dem TCT mit dem Aufnahmeantrag erteilt.

Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr wird jeweils für das gesamte Geschäftsjahr bis zum 31. März im Voraus abgebucht.

Ziff. 2: Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, auf Antrag einem einzelnen Mitglied im begründeten Einzelfall eine Reduzierung auf offiziell geltende Beträge zu gewähren.

Ziff. 3: Die geltenden Beiträge und Gebühren finden sich im Internet des TCT und in den aktuellen Aufnahmeformularen des TCT, ebenso in den TCT- Informationen des laufenden Jahres.

§ 5 Organe des Vereins und deren Verantwortung (Hinweise auf Stellenbeschreibungen)

Die Organe des TCT arbeiten ehrenamtlich und sind:

- § 5.1 Die Mitgliederversammlung
- § 5.2 Der geschäftsführende Vorstand
- § 5.3 Der erweiterte Vorstand

§ 5.1 Die Mitgliederversammlung

Ziff. 1: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich bis spätestens zum Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres statt. Im dringenden Bedarfsfalle kann der geschäftsführende Vorstand im gesamten Jahresverlauf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Ziff. 2: Wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen, hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 4 Wochen diese einzuberufen.

Ziff. 3: Einladung und Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung werden spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin an alle Mitglieder vom den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern per e - Mail und briefmäßig an alle Mitglieder, die kein E-Mail besitzen im Internet und evtl. in öffentlich zugänglichen Stellen in Tangstedt (z.B. Tageszeitungen) bekanntgegeben.

Um die Rechtmäßigkeit einer Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder anderen offiziellen Papieren aus der Vorstandschaft des TCT zu gewähren, erhält eine schriftliche Mitteilung per E-Mail Rechtsgültigkeit im Sinne der Satzung des TCT.

Ziff. 4: Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder geleitet.

Ziff. 5: Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung zur Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- c) Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder
- e) Neuwahlen
- f) Behandlung und Abstimmung über vorab eingereichte Anträge
- g) Verschiedenes

Zu a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung zur

Mitgliederversammlung und Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden.

Zu b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung

Das Protokoll der vorigen Mitgliederversammlung muss nicht vorgelesen werden, da es allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der TCT- Information des vorigen Geschäftsjahres bekanntgemacht wurde. Bei Bemerkungen dazu sind diese zu diskutieren.

Zu c) Tätigkeitsberichte des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes
Hierzu zählen (in dieser Reihenfolge)

**Bericht des 1. Vorsitzenden (m/w/d)*

** Bericht des 2. Vorsitzenden (m/w/d)*

** Bericht des Kassenwartes (m/w/d)*

** Bericht des Sportwartes (m/w/d)*

** Bericht des Jugendwartes (m/w/d)*

Zu d) Bericht der Kassenprüfer

*Die Kassenprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereines. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt nach dem Ende des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben **jederzeit** Einsicht in die finanzrelevanten Unterlagen. Die Kassenprüfer legen ihren jährlichen Abschlussbericht der Jahreshauptversammlung vor. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt unabhängig vom übrigen Vorstand durch die Jahreshauptversammlung.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

Zu e) Entlastung des Vorstandes durch die Mitglieder

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt auf Antrag von einem der anwesenden Teilnehmern der ordentlichen Mitgliederversammlung oder während einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Zu f) Neuwahlen

Überblick

*Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand (siehe **Anhang 1**). Ein Vorstandsmitglied wird gewählt für eine Amtszeit von 2 Jahren, wobei eine Wiederwahl nach Ablauf seiner Amtsperiode möglich ist.*

*** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:**

- a) dem 1. Vorsitzenden (m/w/d)
- b) dem 2. Vorsitzenden (m/w/d)
- c) dem Kassenwart (m/w/d)

Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand müssen über 21 Jahre alt sein. Abstimmungen im geschäftsführenden Vorstand erfolgen nach dem Vier-Augen-Prinzip und sind gleichberechtigt.

*** Der erweiterte Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern**

- a) dem Sportwart (m/w/d)
- b) dem Jugendwart (m/w/d)

Mitglieder im erweiterten Vorstand müssen über 18 Jahre sein.

Neuwahlen erfolgen während der ordentlichen Mitgliederversammlung in turnusmäßigen Wechsel:

*** Neuwahlen zu geraden Jahreszahlen (2014, 2016,)**

- 1. Vorsitzender (m/w/d)
- Kassenwart (m/w/d)
- Jugendwart (m/w/d)

*** Neuwahlen zu ungeraden Jahreszahlen (2013, 2015, 2017,.....)**

- 2. Vorsitzender (m/w/d)
- Sportwart (m/w/d)
- Technischer Wart (m/w/d)
- Beisitzer (m/w/d)

g) Behandlung und Abstimmung über vorab eingereichte Anträge

Nach der Einladung zur Mitgliederversammlung mit deren Agenda können Mitglieder zusätzlich Punkte einreichen, die zur Diskussion und Abstimmung während der Mitgliederversammlung behandelt werden können. Der eintreffende Zeitpunkt beim Vorstand darf nicht kürzer als 1 Woche vor Veranstaltungstermin liegen, um dem Vorstand die Möglichkeit einer ausreichenden Informationsbeschaffung zu geben.

h) Verschiedenes**§ 7 Datenschutz und Versicherungen**

Ziff. 1.: Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TCT werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutz-

gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

Ziff. 2: Veröffentlichung von Adressdaten in der TCT-Information

Die Adressdaten mit Telefon und e-mail-Informationen der Mitglieder werden mit vorausgesetzter Genehmigung der Mitglieder in der jährlichen TCT-Information vereinsintern veröffentlicht. Sollte ein Mitglied mit dieser Praxis nicht einverstanden sein, ist ein Widerspruch im einzelnen Falle erforderlich.

Ziff. 2: Haftpflicht

Der TCT haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern, Gästen oder Besuchern für die Benutzung seiner eigenen oder gemieteten Anlagen oder bei Veranstaltungen oder sonstigen Schäden oder für auf den eigenen oder gemieteten Räumen des TCT abhandengekommenen oder beschädigten Gegenstände.

Sofern der TCT Versicherungen gegen die vorstehenden Schäden abgeschlossen hat, bleiben die daraus resultierenden Ansprüche von der vorstehenden Regelung unberührt. Der TCT verpflichtet sich insoweit, die tatsächliche und endgültige Versicherungsleistung an den Geschädigten abzuführen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Ziff. 1: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tangstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmung

Datum der Beschlussfassung der Satzung

§ 2 Verlustbeschlüsse

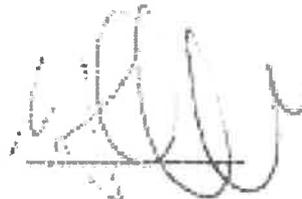
Datum der Beschlussfassung der Satzung

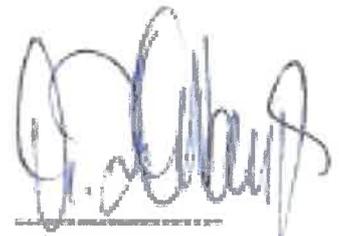
:

22.02.2019

Unterschriften des Vorstandes:


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Kassenwart